

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zürich

Beleuchtender Kurzbericht
Änderungen Mitgliederreglement
GV 6. Dezember 2024

Ausgangslage

Aufgrund der neuen Transparenzvorschriften, die im Rahmen des überarbeiteten Datenschutzgesetzes eingeführt wurden, ist eine Anpassung des bestehenden Reglements erforderlich. Diese Vorschriften verlangen eine klarere und detailliertere Darstellung der Datenerhebung, -nutzung und -speicherung. In diesem Zusammenhang wurden nicht nur die datenschutzrelevanten Bestimmungen des Reglements angepasst, sondern auch weitere Änderungen vorgenommen. Dies betrifft auch die Anpassung der Anforderungen an die notwendige Berufserfahrung für die Aufnahme als Mitglied.

Die beantragten Anpassungen basieren auf den Änderungen im «Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Verbands (Mitgliederreglement)» des Zentralverbands, welche am 23. November 2024 von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden sollen. Diese Änderungen sind zwingend in die Reglemente der einzelnen Sektionen zu übernehmen, um eine einheitliche Umsetzung der neuen Vorgaben zu gewährleisten. Da der Versand der Unterlagen vor dem 23. November 2024 erfolgt, stehen die in diesem Bericht behandelten Anpassungen unter dem Vorbehalt der Annahme der Änderungen im Reglement des ZVs. Eine Umsetzung erfolgt nur, wenn die beschlossenen Änderungen wie geplant verabschiedet werden.

Erläuterungen zu den Änderungen

Eine synoptische Gegenüberstellung ist Bestandteil der GV-Unterlagen (siehe separates Dokument)

Die bedeutendste Anpassung betrifft die neuen Transparenzvorschriften des Datenschutzgesetzes. Dieser Informationspflicht wird im neu eingefügten Artikel 16 nachgekommen, der regelt, wie Personendaten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus wurden weitere Änderungen vorgenommen: So betreffen diese insbesondere Regelungen zu Zweigniederlassungen sowie die Möglichkeit, als zusätzliches Einzelmitglied in zwei verschiedenen Firmen gemeldet zu sein. Zudem wurde die erforderliche Berufserfahrung für die Aufnahme als Mitglied von bisher 4 auf 3 Jahre verkürzt. Diese Anpassung orientiert sich an den Vorgaben der Berufsprüfung für Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidg. Fachausweis (BFT).